

Prof. Dr. Paul JJ Welfens, Präsident des Europäischen Instituts für internationale Wirtschaftsbeziehungen (EIIW) an der Bergischen Universität Wuppertal; Non-resident Senior Research Fellow at AICGS/Johns Hopkins University; IZA Research Fellow, Bonn. (www.eiiw.eu) welfens@eiiw.uni-wuppertal.de
2015 = 20 Jahre EIIW/preisgekrönte Analysen. Presseerklärung: 14.5.2013

Nationale und grenzübergreifende Kindergeldzahlungen Deutschlands: ein Reformvorschlag auf Kaufkraftparitätenbasis

Kindergeldzahlung in EU sinnvoll reformieren – Anpassung an nationale Lebenshaltungskosten gefordert

Im Rahmen der EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit entstehen Konsistenzprobleme in Teilen der Sozialpolitik. Gemäß Rechtsprechung des EuGH stehen etwa aus EU-Ländern stammenden Saisonarbeitskräften Kindergeldzahlungen aus dem deutschen Sozialsystem im Fall einer mehr als ein halbes Jahr betragenden steuerpflichtigen Arbeit in Deutschland zu; auch wenn die Kinder im Ausland leben. Das kann man insofern als problematisch ansehen, als die Zahlung des vollen in Deutschland geltenden Kindergeldes z.B. an Saisonarbeitskräfte oder Pendler aus EU-Geldern in Kaufkraftparitäten Kindern in Polen eine höhere faktische Hilfe für den Lebensunterhalt bietet als Kindern in Deutschland – denn die Lebenshaltungskosten in osteuropäischen EU-Ländern sind geringer als in Deutschland. Wenn das Kindergeld aus dem Wohnland geringer als das im Arbeitsland der Eltern ist, so sollte ein Günstigkeitsprinzip gelten, wonach die Eltern ein Recht auf die Zahlung aus dem Land haben, das günstiger für die Kinder ist. Der Unterschied in den Lebenshaltungskosten ergibt sich vor allem auf Basis unterschiedlich hoher Preise für nicht-handelsfähige Güter bzw. Dienstleistungen in den EU-28-Ländern. **Wenn zum Beispiel in einem EU-Partnerland Deutschlands die Lebenshaltungskosten nur halb so hoch wie in Deutschland sind, so sollte bei Berücksichtigung der Kaufkraftparität auch das von Deutschland an hier tätige steuerpflichtige Arbeitnehmer gezahlte Kindergeld – bei Wohnsitz der Kinder im EU-Ausland – nur halb so hoch wie in Deutschland sein; leben die Kinder allerdings in Luxemburg oder einem anderen Land mit gegenüber Deutschland erhöhten Lebenshaltungskosten, so müsste ein Zuschlag zur normalen Kindergeldzahlung in Deutschland erfolgen.**

Geht man davon aus, dass die große Mehrheit der Menschen in Deutschland bzw. der Gesetzgeber in Deutschland letztlich eine äquivalente Kindergeldzahlung auf Basis von Kaufkraftparitäten für angemessen und fair hält, so ergibt sich, dass etwa für Kinder in osteuropäischen EU-Ländern Abschläge entstehen: Das Kindergeld ist nominal – in Euro gerechnet – geringer als in Deutschland. Allerdings, für Saisonarbeitskräfte oder Pendler aus einigen westeuropäischen Ländern zu zahlende Kindergeldzahlungen liegen in einigen Fällen in der nachfolgenden Tabelle über dem in Deutschland an Familien gezahlten nominalen Monatsbetrag, wenn man die Kaufkraftparität berücksichtigt. **Mit diesem neuen Vorschlag zur Reform der Kindergeldzahlungen in Deutschland und den EU-Ländern wird ein Weg hin zu einer sozial gerechten und mit dem Geist des EU-Binnenmarktes konformen Kindergeldreform gewiesen.** Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Binnenmarkt wird damit einerseits berücksichtigt, andererseits werden eben Unterschiede in den nationalen Lebenshaltungskosten angemessen einbezogen.

Die folgende Tabelle verdeutlicht die entsprechenden monatlichen Zahlungen, die sich für in verschiedenen Ländern lebende Kinder, und zwar beim ersten Kind, ergeben. **Es wäre im Rahmen einer EU-Kindergeldrahmengesetzgebung durch das Europäische Parlament sinnvoller Weise künftig festzulegen, dass nationale Kindergeldzahlungen an Arbeitnehmer aus dem EU-Ausland stets auf Basis von Kaufkraftparitäten zu zahlen sind;** hier fehlen allerdings bislang entsprechende EU-Kompetenzen. Eine Doppelzahlung von Kindergeld für dasselbe Kind sollte dabei ausgeschlossen sein, was einen digitalen Datenabgleich der nationalen Behörden erfordert. Das aber ist technisch kein Problem, wohl aber fehlen bislang hierfür die rechtlichen Voraussetzungen, so dass hier die Politik gefordert ist.

2012	Kindergeld (184€) Gegenwert in KKP	Kompensation für einen Gegenwert von 184€ (KKP)
Belgien	171.6	197.3
Bulgarien	422.0	80.2
Dänemark	139.3	243.0
Deutschland	184.0	184.0
Estland	266.6	127.0
Finnland	157.5	215.0
Frankreich	169.9	199.3
Griechenland	213.0	159.0
Großbritannien	168.5	201.0
Irland	175.2	193.2
Italien	189.6	178.6
Kroatien	277.2	122.1
Lettland	287.0	117.9
Lithauen	315.4	107.3
Luxemburg	158.2	214.0
Malta	255.0	132.7
Niederlande	173.1	195.6
Österreich	173.1	195.6
Polen	329.0	102.9
Portugal	236.2	143.4
Rumänien	393.0	86.2
Schweden	143.0	236.8
Slowakei	280.8	120.6
Slowenien	237.0	142.9
Spanien	208.6	162.3
Tschechien	270.3	125.2
Ungarn	330.8	102.3
Zypern	216.6	156.3

Quelle: WDI

!